



Gebäudewirtschaft  
Az.: 35 - 65 12 044  
Datum: 27.07.2006  
Sachbearbeiter/in: Beyer, Detlef

Vorlagenart	Vorlagennummer
<b>Beschluss- vorlage</b>	<b>2006/086</b>
Öffentlichkeitsstatus:	nichtöffentlich

### **Beratungsgegenstand:**

Haushalt 2006 - Außerplanmäßige Ausgabe bei neuer Haushaltsstelle 02.2306.9352 "Grunderwerbskosten  
Gymnasium Bleckede"

### **Produkt/e:**

03.12.10 - Bereitstellung von Flächen und Räumen

<b>Status</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
---------------	----------------------	----------------

N	26.06.2006	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und Verwaltungsreform
N	03.07.2006	Kreisausschuss
N	17.07.2006	Kreistag

### **Abzeichnung:**

Landrat

Organisationseinheit

### **Beschlussvorschlag:**

Der außerplanmäßigen Ausgabe bei der neu geschaffenen Haushaltsstelle 02.2306.9352 „Grunderwerbskosten  
Gymnasium Bleckede“ in Höhe von 10.000,00 € wird gemäß § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zu-  
gestimmt.

### **Sachlage:**

Mit Beschluss vom 06.02.2006 hat der Kreisausschuss dem Zukauf einer ca. 6.500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des an  
das kreiseigene Schulgelände in Bleckede angrenzenden Flurstückes 114/6, Flur 21, Gemarkung Bleckede zu-  
gestimmt. Auf die Vorlage 2006/022 wird Bezug genommen.

Besitzübergang und Kaufpreiszahlung sollen erst im nächsten Jahr erfolgen. In diesem Jahr soll aber bereits der  
Kaufvertrag geschlossen werden. In diesem Zusammenhang fallen Grunderwerbskosten (Vermessungskosten,  
Grunderwerbsteuer, Notargebühren) in Höhe von rd. 10.000,00 € an, die noch in diesem Jahr kassenwirksam  
werden, für die aber keine Mittel im laufenden Haushalt eingestellt sind.

Die Möglichkeit des Grundstückserwerbs für das neue Gymnasium in Bleckede war bei der Haushaltsaufstellung  
noch nicht bekannt, die jetzt anstehenden Ausgaben also nicht vorhersehbar.

Der zu erwerbende Grundstücksteil ist für das neue Gymnasium aus den in der Vorlage 2006/022 dargestellten  
Gründen unbedingt erforderlich. Nach Vertragsabschluss werden die Grunderwerbskosten fällig, der Landkreis  
ist als Käufer Kostenschuldner, die Ausgabe ist daher unabweisbar.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 02.8800.3400 „Allgemeiner Grundbesitz; Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken“ in Höhe von derzeit 12.380,00 € gewährleistet.

Die für die Zustimmung zu dieser außerplanmäßigen Ausgabe erforderlichen Voraussetzungen des § 89 NGO in Verbindung mit § 65 NLO liegen damit vor.